

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

VI/61/1

611 Papp Sa

Vorlagen-Nummer

3523/2019

Freigabedatum: 15.11.2019

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe nach §24 GO – "Ergänzung der Bebauungspläne im Eigelstein-Viertel mit dem Ziel, die Ansiedlung weiterer Kebap-Restaurants mit Holzkohlegrills zu verhindern"
(AZ 194/19 B)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	28.11.2019

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Innenstadt bedankt sich bei den Petenten für die Eingabe zur Ergänzung der Bebauungspläne im Eigelstein-Viertel.

Die Änderung der Bebauungspläne im Eigelstein-Viertel wird nicht umgesetzt.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die Petenten fordern, im Bebauungsplan 67461/15-1 im Bereich der Weidengasse als auch in den weiteren Bebauungsplänen im Eigelstein-Viertel zusätzlich zum Verbot der Verwendung fester Brennstoffe zu Heizzwecken auch ein Verbot der Verwendung fester Brennstoffe zu Feuerungszwecken aufzunehmen. Eine derartige Ergänzung der Bebauungspläne soll eine Ansiedlung weiterer Kebab-Restaurants mit Holzkohle-Grills verhindern (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Belästigung von Anwohnerinnen und Anwohnern durch Rauch und Gerüche von Holzkohlegrills in Restaurantbetrieben ist ein häufig wiederkehrendes Thema, verbunden mit der Fragestellung, wie diese zukünftig rechtlich sicher eingeschränkt werden können. Dabei scheint eine mögliche Lösung der Ausschluss fester Brennstoffe zu Feuerungszwecken in Bebauungsplänen zu sein.

In einem Bebauungsplan könnten nach § 9 Abs. 1 Nr. 23a Baugesetzbuch (BauGB) Gebiete festgesetzt werden, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur eingeschränkt verwendet werden dürfen. Diese Gebiete bedürfen jedoch als Grundlage eines gesamtstädtischen Konzepts, das in Hinblick auf Feuerungsanlagen die spezifischen Anforderungen benennt. Ein solches Konzept liegt für die Stadt Köln nicht vor.

Hauptanwendungsgebiet des § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB ist zudem die Untersagung der Verwendung bestimmter Heizstoffe, wie z. B. Heizöl oder Kohle zur Gebäudeheizung. Auch können hierdurch keine Anforderungen an Anlagen oder die Begrenzung der Emission bestimmter luftfremder Stoffe geregelt werden.

In der Tat existieren ältere Bebauungspläne, z.B. Nr. 67435/05 (Severinstraße), Nr. 66460/05 (Hansaring/Maybachstraße) oder Nr. 67431/02 (Elsaßstraße) in denen ein Ausschluss fester Brennstoffe zu Feuerungszwecken festgesetzt wurde. Die Rechtsgrundlage für diese Festsetzungen bildete hier die sogenannte Smog-Verordnung (Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen vom 29. Oktober 1974, zuletzt geändert am 2. März 1999) des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese ordnungsbehördliche Verordnung wurde jedoch am 5. Dezember 2000 durch die Landesregierung aufgehoben und kann daher nicht mehr als Rechtsgrundlage herangezogen werden.

Derzeitig vorhandene rechtliche Regelungen wie die Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) oder die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL NW) zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmisionen sind ebenfalls nicht als Grundlage geeignet. Die GIRL NW gilt unmittelbar nur für genehmigungsbedürftige Anlagen und kann hier lediglich als Entscheidungshilfe herangezogen werden. Die 39. BImSchV dient im Wesentlichen der Beurteilung von Luftschadstoffen aus Abgasen des motorisierten Verkehrs.

Gewerblich genutzte Holzkohlegrills sind dem Gaststätten- bzw. Gewerbebetrieb zuzuordnen. Sie stellen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar (§ 3 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG), die den §§ 22 bis 25 BImSchG unterliegen. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Da die betreffenden Grillgeräte dazu bestimmt sind, Speisen durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen zu backen oder in ähnlicher Weise zuzubereiten, fallen diese Anlagen unter die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 2b der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV).

Dadurch bestehen für diese Grillgeräte lediglich Vorgaben zu den zugelassenen Brennstoffen. Anforderungen im Hinblick auf emittierte Luftschadstoffe (Grenzwerte) ergeben sich für diese Geräte aus der vorgenannten Verordnung nicht.

Die vorliegenden Gutachten anderer Städte zeigen, dass der Betrieb von Holzkohlegrills in Restaurantbetrieben in der Regel insbesondere beim Anheizen der Holzkohle Rauch- und Geruchsimmissionen erzeugt. Weiterhin wurde festgestellt, dass die verwendete Abgasanlage in einem Fall nicht dem Stand der Technik entsprach. Damit wird deutlich, dass das Problem im Wesentlichen technisch bzw. immissionsschutzrechtlich zu lösen ist.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte würde die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Weidengasse mit dem Ziel, Holzkohle als Brennstoff auszuschließen, um so generell die von Holzkohlegrills ausgehenden Rauch- und Geruchsimmissionen zu unterbinden, nicht zu einer rechtssicheren Grundlage führen, auf Grund derer dann bauordnungsrechtlich die Verwendung vorhandener oder zukünftig beantragter Holzkohlegrills untersagt werden könnte.

Die Anregung, über Bebauungspläne auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB Kleinf Feuerungsanlagen zu beschränken, wird seitens der Verwaltung der Stadt Köln als nicht umsetzbar eingeschätzt. Eine planungsrechtliche Lösung scheitert am Fehlen einer Rechtsgrundlage, sodass das Problem im Wesentlichen technisch bzw. immissionsschutzrechtlich zu lösen ist.

Anlage
Eingabe